

Mieter Spiegel



Zeitung und Mitteilungsorgan des Vereins MIETER HELFEN MIETERN München



24-Stunden Wachdienst als Betriebskosten?

Die „Kreativität“ von manchen Vermieter*innen und Hausverwaltungen, sonstige Betriebskosten neben der Miete zu beanspruchen, kennt manchmal keine Grenzen – mehr dazu ...

MHM-Intern

Bitte beachten Sie die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie wichtige Änderungen bei den Öffnungszeiten der Beratungsstellen ...

Infos auf Abruf (Bestellcoupon)

Entsprechendes ausfüllen/ankreuzen und diese Seite senden an MIETER HELFEN MIETERN, Weißenburger Str. 25, 81667 München, Fax: (089) 44 48 82 10 (Tipp: Alle Infos auch unter www.mhmmuenchen.de)

Absender:

Rechtsschutzversicherung

Mitglieder, die bisher nicht versichert sind, können für nur EUR 25,- jährlich preiswerten **Schutz vor den Kosten einer mietrechtlichen Gerichtsstreitigkeit mit dem Vermieter** erhalten. Versichert sind alle Streitfälle, die **nach Ablauf der 3-monatigen Wartezeit** ab Eingangsdatum Ihres Versicherungsantrags entstehen. (Bitte beachten Sie die Versicherungsbedingungen oder fragen Sie auf der Geschäftsstelle nach.) Für Sie fällt bei der Einstandspflicht der Versicherung lediglich ein Eigenanteil von 10 Prozent, mindestens aber EUR 75,- pro Versicherungsfall an.

Bitte senden Sie mir den Antrag und die „Informationen zur Prozesskostenversicherung“ zu.

Kautionszinsberechnung

Wir haben ein spezielles Berechnungsprogramm, das Ihnen einen Anhaltspunkt dafür geben kann, wie hoch die Zinsen sein werden, die Ihnen der Vermieter bei der Rückzahlung der Kaution mitausbezahlen muss. Die Berechnung ist sowohl für in Euro als auch für in DM gezahlte Mietkautionen möglich – und für Mitglieder kostenlos. (Wir können allerdings die Kautionszinsen erst ab dem 1. 1. 1970 berechnen.) Für die Berechnung benötigen wir die nachfolgenden Angaben:

Bitte senden Sie mir eine Kautionszinsberechnung zu.

Am habe ich DM/EUR bezahlt. Rückzahlungsdatum ist

Hilfe bei der Wohnungsabnahme

Aus verschiedenen Gründen kann die Hinzuziehung eines Zeugen bei der Übergabe der Wohnung sinnvoll sein. Die von uns empfohlenen Wohnungsabnehmer sind unabhängige, sachkundige Personen, die beim vereinbarten Termin den Zustand der Wohnung feststellen und protokollieren. Das Original des Protokolls erhalten Sie als Auftraggeber. Der Wohnungsabnehmer verlangt z. Zt. für seine Tätigkeit EUR 60,- sowie eine Fahrtkostenpauschale von EUR 15,- im Stadtgebiet München. Außerhalb Münchens muss eine höhere Fahrtkostenpauschale bezahlt werden (ab EUR 15,- und nach Absprache). Für Häuser, Reihenhäuser und große Wohnungen werden EUR 95,- verlangt. Rufen Sie bei unserer Geschäftsstelle an (Tel. 44 48 82 - 0) und lassen Sie sich das **spezielle Info-Blatt** zusenden bzw. lassen Sie sich vorab beraten, ob eine Beauftragung in Ihrem Fall sinnvoll ist.

Bitte schicken Sie an obige Adresse das Informationsblatt „Hilfe bei der Wohnungsabnahme“.

Wohnflächenberechnung

Ergibt die Beratung, dass eine genaue Berechnung der Wohnfläche notwendig ist, können wir Ihnen die Hilfe eines Fachmannes vermitteln. Beim vereinbarten Termin werden die Räume Ihrer Wohnung exakt vermessen gemäß der Wohnflächenverordnung (WoFIV). Diese Berechnung wird Ihnen per Post zugestellt.

Die Kosten betragen – je nach Wohnungsgröße – zurzeit zwischen EUR 60,- und EUR 100,- zuzüglich Fahrtkostenpauschale von EUR 10,- im Stadtgebiet München bzw. ab EUR 15,- und nach Absprache, wenn die Wohnung außerhalb Münchens liegt.

Rufen Sie in unserer Geschäftsstelle an (Tel. 44 48 82 – 0) und lassen Sie sich das **spezielle Info-Blatt** zusenden. Oder fordern Sie es schriftlich mit diesem Bestellcoupon an.

Bitte schicken Sie an obige Adresse das Informationsblatt „Wohnflächenberechnung“.

Unsere Merkblätter

Wollen Sie Merkblätter zugesandt haben (entsprechend ankreuzen), so legen Sie bitte für unsere Versandkosten Briefmarken in folgenden Werten bei:

Für 1 Merkblatt EUR 0,85

Für 2–3 Merkblätter EUR 1,45

Ab 4 Merkblätter EUR 2,60

- Zeitmietverträge
- Vorzeitige Beendigung und Sonderkündigungsrechte
- Wohnungsmängel und Mietminderung
- Kaution
- Wohnungsbesichtigung
- Betriebskosten
- Umlagefähige Betriebskosten
- Modernisierung – ja, aber!

- Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen
- Eigentümerwechsel
- Wohnflächenberechnung
- Tierhaltung
- Auszugsprobleme
- Kündigung unbefristeter Mietverhältnisse
- Schimmel/Feuchtigkeitsschäden
- Übergabeprotokoll

Keine Umlagefähigkeit von Bewachungskosten für einen 24-Stunden Wach- und Sicherheitsdienst

LG München I, Endurteil vom 17. April 2019 – 14 S 15269/18

(Vorinstanz: AG München, Urteil vom 28. September 2018 – 473 C 25630/17)

Die „Kreativität“ von manchen Vermieter*innen und Hausverwaltungen, sonstige Betriebskosten neben der Miete zu beanspruchen, ist mittlerweile leider desöfteren sehr ausgeprägt. Die Fälle, in denen Mieter*innen neben den ohnehin überhöhten Münchner Mieten und den mittlerweile „normalen“ Betriebskosten auch noch „sonstige Betriebskosten“ bezahlen sollen, werden immer zahlreicher. Aber auch der öffentlich geförderte und (noch) bezahlbare Bereich ist hiervon nicht verschont. In vielen Fällen wird diesbezüglich um nicht unerhebliche Mehrbelastungen in der Größenordnung von 50 bis 100 € pro Monat gestritten.

In dem vom LG München I rechtskräftig entschiedenen Fall ging es um die Umlagefähigkeit von „sonstigen Betriebskosten“, nämlich Bewachungskosten für einen 24-Stunden Wach- und Sicherheitsdienst. Die betreffende Wohnanlage liegt in der Nähe des Hauptbahnhofs und direkt am Alten Botanischen Garten. Das Quartier besteht aus vier Wohnhäusern, einem Bürogebäude und einem Luxushotel; der gärtnerisch gestaltete, parkähnliche Bereich innerhalb des Quartiers („Lenbachgärten“) ist für die Allgemeinheit zugänglich.

In seiner Entscheidung führte das LG München I aus, dass es eine Frage der Umstände des Einzelfalls darstellt, ob Kosten eines 24-Stunden Bewachungsdienstes als Betriebskosten abgerechnet werden können. Soweit der Bewachungsdienst in überwiegendem Maße Park- oder Gartenflächen schützen soll, die innerhalb eines Quartiers für die Öffentlichkeit zugänglich und auch von den Mietern genutzt werden können, fehlt es nach Auffassung des Gerichts am Merkmal des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der Mietsache. Die anfallenden Bewachungskosten können dann auch nicht anteilig auf die Wohnungsmieter*innen umgelegt werden. In vorliegendem Fall wurde sodann



konsequenterweise ausgeführt, dass die Bewachungskosten bereits keine umlagefähigen Betriebskosten im Sinne des § 556 Abs.1 S. 2 BGB darstellen. Die Aufgaben und Tätigkeiten des Wach- und Sicherheitsdienstes dienen hier nach Auffassung der Kammer überwiegend dem Schutz des Eigentums des Vermieters sowie der Öffentlichkeit und weniger dem Schutz der Mieter*innen. Dementsprechend wurde vom LG München I in Abänderung des Urteils des AG München entschieden, dass dem betreffenden Mieter die zu Unrecht abgerechneten Bewachungskosten für drei Jahre i.H.v. 1.408,95 € nebst Zinsen zurückzuerstatten sind.

Wir begrüßen diese erfreuliche und mieterfreundliche Entscheidung des LG München I.

In der Begründung des LG München I wird auch auf eine interessante Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur (Nicht-) Umlagefähigkeit von Pflegekosten für Garten- oder Parkflächen, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind Bezug genommen (BGH, Urteil vom 10. Februar 2016 – VIII ZR 33/15).

Auch aufgrund der vorstehenden Entscheidungen sollten insbesondere Mieter*innen, in deren Abrechnung Bewachungskosten oder Pflegekosten für öffentlich zugängliche Gartenflächen enthalten sind, unsere diesbe-

zügliche Beratung in Anspruch nehmen.

Die Überprüfung von Heiz- und Betriebskostenabrechnungen lohnt sich aber auch in vielen anderen Fällen. Dies gilt selbst dann, wenn die Abrechnung schon einige Monate zurück liegt und bereits eine Nachzahlung geleistet wurde, da Einwendungen gegen Betriebskostenabrechnungen grundsätzlich bis zu einem Jahr nach Zugang der Abrechnung erhoben werden können und eine bloße Nachzahlung kein Anerkenntnis der Abrechnung darstellt.

Sonderproblem: Mehrbelastung durch sonstige Betriebskosten auch im öffentlich geförderten Bereich.

Allgemein bekannt dürfte sein, dass in München grundsätzlich nur dann neu gebaut werden darf, wenn auch geförderter Wohnraum mit – zumindest für einen gewissen Zeitraum – begrenzten Mieten entsteht.

Doch was nützt den betroffenen Mieter*innen eine (z.B. im München Modell auf derzeit 11 €/m²/Monat netto kalt) begrenzte Miete, wenn darüber hinaus neben den „normalen“ Betriebskosten i.H.v. durchschnittlich rund 3 €/m²/Monat auch noch sonstige Betriebskosten i.H.v. oft mehreren Euro/m²/Monat zusätzlich zur Miete bezahlt werden sollen. Die effektive Belastung für Mieter liegt damit auch im öffentlich geförderten

Bereich immer öfter bei über 15 €/m²/Monat.

Auch hier erweist sich wieder, dass Vermieter*innen oft äußerst findig sind, wenn es darum geht, Beschränkungen

auszuhöhlen und zu unterlaufen und die eigene „Rendite“ zu erhöhen.

Wir können die Stadt nur auffordern, Wege zu finden, im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren neben der

Festlegung der Miete auch für die Betriebskosten Grenzen vorzugeben.

Nur so kann der Grundgedanke, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen, erhalten bleiben. *mb*

Urteil zum Kürzungsrecht

Wird die auf die Warmwasserversorgung entfallende Wärmemenge nicht mit einem Wärmemessgerät gemessen sondern mit einer Formel berechnet, besteht ein Kürzungsrecht des Mieters hinsichtlich seiner Heiz- und Warmwasseranteile um 15 Prozent.

Amtsgericht München, Urteil vom 14. August 2019 –411 C 4366/19

Das Amtsgericht hatte sich unter anderem mit der Frage zu beschäftigen, ob dem Mieter ein Kürzungsrecht zusteht, wenn trotz vorhandenem Wärmemessgerät für die Ermittlung der für die zentrale Warmwasserversorgungsanlage entfallenden Wärmemenge eine Berechnung des Verbrauchs erfolgt.

Das Amtsgericht führt in seiner Entscheidung aus, dass ab dem 1. Januar 2014 die Wärmemenge, welche auf die zentrale Warmwasserversorgungsanlage entfällt, grundsätzlich mit einem Wärmemessgerät zu messen ist. Nur bei einem unzumutbar hohen Aufwand für die Installation eines Wärmemessgeräts, der nur in sehr seltenen Einzelfällen vorliegen dürfte, ist die Wärmemenge mit der von § 9 Abs. 2 S. 2 HeizKV gelieferten Gleichung zu bestimmen. Soweit die Kosten der Versorgung mit Wärme oder Warmwasser entgegen den Vorschriften der Verordnung nicht verbrauchsabhängig abgerechnet werden, hat der Nutzer das Recht, den auf ihn anfallenden Anteil um 15 Prozent zu kürzen.

Eine höchstrichterliche Entscheidung zu der Problematik des Kürzungsrechts gemäß § 12 Abs. 1 HeizKV bei fehlendem Wärmemessgerät zur Messung der auf die zentrale Warmwasserversorgungsanlage entfallende Wärmemenge bei verbundenen Anlagen steht bisher aus.

Von den Instanzgerichten wird ein Kürzungsrecht in Höhe von 15 Prozent der auf den Mieter entfallenden Anteile der Heiz- und Warmwasserkosten überwiegend bejaht, da § 9 Abs. 2 S.1 HeizKV eindeutig regelt, dass Wärmemessgerät zur Messung der auf die zentrale Warmwasserversorgungsanlage ab dem 31. Dezember 2013 vorgeschrieben sind.

Bei Fehlen eines Wärmemessgeräts und dadurch erfolgter Berechnung anhand einer der Formeln nach § 9 Abs. 2 S. 1 HeizKV liege keine verbrauchsabhängige Abrechnung vor. Lediglich wenn eine Ausnahme gemäß § 11 HeizKV vorliegt, sei das Kürzungsrecht ausgeschlossen. Insbesondere der Nachweis, dass eine wirtschaftliche Unmöglichkeit einer nachträglichen Montage von Messgeräten vorliege, müsse vom Vermieter erbracht werden. Das bedeutet, dass der Vermieter

beweisen muss, dass die Anbringung der Wärmemessgeräte zu hohe Kosten verursachen würde, weil die baulichen oder technischen Voraussetzungen für eine Zwischenschaltung nicht vorliegen. (LG Potsdam, Hinweisbeschluss vom 14. September 2017, 4 S 33/17, LG Halle, Beschluss vom 20. September 2018, 1 S 176/18). Eine andere, das Kürzungsrecht verneinende Auffassung, vertritt das LG Berlin, Urteil vom 15. Juni 2017, 67 S 101/17.

Des Weiteren stellte das Amtsgericht in seiner Entscheidung klar, dass der Mieter bei einem behaupteten Schaden durch überhöhte Hausmeisterkosten die Beweislast trägt und durch Vorlage von konkreten Preisen bei vergleichbaren Anlagen in vergleichbarer Beschaffenheit den Nachweis für einen Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot zu erbringen hat. Ein Verweis auf die niedrigeren Kosten im Mietspiegel für München reiche hierfür nicht aus, da dieser nur Durchschnittswerte enthält.

Für die Überprüfung der Heiz- und Nebenkostenabrechnung bieten wir Sonderberatungstermine in unserer Geschäftsstelle an. *mh*

Volksbegehren für einen Mietenstopp in Bayern

Unterschriftensammlung erfolgreich – wie geht es weiter?

Fast 52.000 Unterschriften sind zusammengekommen (also mehr als doppelt so viel wie benötigt, um ein Volksbegehren überhaupt beantragen zu dürfen) für das Volksbegehren Mietenstopp. Dessen Ziel ist es, mit einem Gesetz die Mieten bei laufenden Verträgen in insgesamt 162 Städten und Gemeinden in Bayern für sechs Jahre einzufrieren.

Die erste Hürde ist also geschafft, die Unterschriften wurden am 6. März

2020 dem Bayerischen Innenministerium überreicht.

Wie geht es nun weiter:

Das Ministerium prüft nun ob das Begehren zulässig ist – diese Prüfung muss innerhalb von sechs Wochen geschehen. Falls die Zulässigkeit bestätigt wird, müssen sich innerhalb von zwei Wochen ca. 10 Prozent aller Wahlberechtigten in Bayern (= eine Million Bürger) in Listen (ausliegend

in den Rathhäusern) eintragen. Danach entscheidet der Bayerische Landtag, ob der Gesetzentwurf übernommen wird. Wenn nicht, startet die nächste Stufe: der Volksentscheid! Von dem Bayerischen Justizministerium wurde allerdings die Verfassungsmäßigkeit eines solchen Gesetzes – bereits im Vorfeld angezweifelt – falls das Innenministerium zu derselben Entscheidung kommt, muss erst einmal das Verfassungsgericht entscheiden. *uv*

Wem gehört die Stadt?

Mit dieser Frage startete 2018 ein großangelegtes Rechercheprojekt des gemeinnützigen Recherchezentrums „Correctiv“ mit dem Ziel in den intransparenten Mietmarkt in deutschen Städten Licht zu bringen. Konkret heißt das, dass in Kooperation mit jeweils lokalen Medienpartnern, Bürgerinnen und Bürger einer Stadt aufgerufen waren sich aktiv daran zu beteiligen: sie sollten mitteilen, wem die Wohnungen gehören, für die sie monatlich Miete zahlen – wohin das Geld geht. Und es zeigte sich, dass das Interesse groß war und ist an dieser Aktion.

Wohnen ist nämlich längst für viele zur Existenzfrage geworden, Mieten steigen in schwindelerregende Höhen, Verdrängung findet statt, bezahlbarer Wohnraum für viele nicht mehr zu finden. Eigentum in den Städten ist die hochpolitische Frage in unserer heutigen Zeit!

Es haben sich also viele tausende Menschen daran beteiligt, indem sie über eine dafür eingerichtete virtuelle Plattform, den Namen des Eigentümers eingegeben, einen Beleg dazu hochgeladen und weitere Hinweise hinzugefügt haben.

Für die Städte wie Berlin, Hamburg, Lüneburg und Düsseldorf haben diese Recherchen bereits interessante Ergebnisse zu Tage gefördert:



z. B. wie die Hansestadt Hamburg Grundstücke an Firmen in Steueroasen verkaufte oder wie die Intransparenz des Wohnungsmarktes die Verfolgung von organisierter Kriminalität erschwert.

In Berlin tauchte eine Milliardärsfamilie auf, die über diverse Briefkastenfirmen ihren Immobilienbesitz verschleiert. Oder in Düsseldorf, wo die Kirchen durch den Besitz von tausenden von Wohnungen den Immobilienmarkt massiv beeinflussen.

Neben dubiosen Investoren kommen aber auch Informationen über faire Vermieter zu Tage. Und es entstanden durch das gewonnene Wissen

über die Strukturen des Immobilienmarktes in den untersuchten Städten viele – meist konstruktive Diskussionen, mit Ideen, wie der Wohnungsmarkt besser reguliert werden kann. Z. B. könnte ein Immobilienregister eingerichtet werden, in welchem zumindest Firmen aufgelistet sein sollten. Dies wird nun auf politischer Ebene diskutiert. Übrigens schon lange von Steuerfachleuten und Geldwäscheexperten gefordert.

Wem gehört München?

Anfang des Jahres hat der Bayerische Rundfunk als lokaler Medienvertreter mit „Correctiv“ die Recherche auch in München angestoßen, neben Würzburg und Augsburg. Bis zum 23. Februar konnten Münchner Bürger*innen teilnehmen. Die Teilnahme war hoch, aber die Auswertung ist noch nicht abgeschlossen. Aber es gibt wohl schon erste Ergebnisse, u. a. auch Hinweise auf Steueroasen.

Auf die endgültige Veröffentlichung kann man also gespannt sein! *uv*

<https://www.br.de/nachrichten/wem-gehoert-muenchen,RiRidHh>

<https://correctiv.org/wem-gehoert-die-stadt/>

„Geiz ist geil“ – die „günstige Ferienwohnung“ als Alternative zum Hotel

Ein Appell an uns alle

Ein Kurztrip nach Wien oder Barcelona steht an, die günstige Ferienwohnung über Internetportale (z. B. airbnb und ähnliche) ist gebucht, der Billigflug (noch so ein Problem ☹) dazu.

Die Freude ist groß, so ein günstiger Urlaub in einer tollen Stadt!

Viele haben es bereits ausprobiert oder kennen zumindest jemanden, der sich über diese kostengünstige Hotelalternative freut. Doch halt! Bei näherem Hinsehen wird bald ersichtlich, wo sich der Haken verbirgt.

Grundsätzlich ist ja nichts dagegen einzuwenden, wenn die eigene Wohnung z. B. während des eigenen Urlaubs an Besucher*innen vermietet wird. So mancher ist aufgrund der überhöhten Mieten in München leider mittlerweile auch auf solche Zusatzeinnahmen angewiesen.

Jedoch nutzen auch hier „findige“ Personen und Firmen die Möglichkei-

ten schamlos aus und entziehen allen Wohnungssuchenden den dringend benötigten Wohnraum. Aufgrund der zu erzielenden Renditen stellt diese Zweckentfremdung auch einen weiteren Preistreiber für alle Mieter*innen dar. Zu guter Letzt ist es auch nicht angenehm, wenn in der Nachbarwohnung zu allen Tages- und Nachtzeiten Touristen lärmend „ein- und ausziehen“ und „die Nacht zum Tage werden“ lassen.

Vor einer Buchung sollte daher nachgedacht werden, welche Folgen mit dem vermeintlich günstigen Angebot verbunden sind und ob nicht doch ein Hotel o. ä. eine Alternative sein könnte.

Zu erkennen sind unseriöse Angebote unter anderem daran, dass die Wohnung an vielen Terminen gemietet werden kann und/oder weitere Serviceleistungen wie Wäsche-/Handtuchtausch angeboten werden. Spä-

testens vor Ort kommt für viele dann die Erleuchtung, dass man/frau auf ein „professionelles“, unseriöses Angebot hereingefallen ist, weil die Wohnung einem Hotelzimmer ähnelt.

Aber was soll's. „Geiz ist geil“, auch wenn ich selbst nicht ganz unschuldig daran bin, dass bezahlbare Wohnungen nicht zu finden sind.

Es bleibt zu hoffen, dass wir alle bei der nächsten Reise oder dem Städterip auch an die Mieter*innen in anderen Städten denken.

Und Achtung: Auch die kurzfristige Untervermietung der Wohnung ist nur erlaubt, wenn der Vermieter nachweisbar (!) seine Erlaubnis dazu erteilt hat. Wird dies nicht beachtet, kann eine nicht mehr abwendbare Kündigung drohen. Bitte lassen Sie sich daher vor jeder Untervermietung und jeder anderen Gebrauchsüberlassung an Dritte unbedingt beraten! *mb*

Bald beginnt die Saison der Münchner Hofflohmärkte 2020

Entdeckungsreisen in die Stadtviertel Münchens und dabei das eine oder andere Schätzchen finden – jedes Jahr auf's Neue ein großer Spaß!

Als kleine Auswahl die Termine für die Stadtviertel, in denen sich auch unsere Beratungsstellen befinden.

| | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------------|
| Haidhausen: | Sa, 09.05. | 10 bis 16 Uhr |
| Neuhausen: | Sa, 16.05. | 10 bis 16 Uhr |
| Untergiesing: | Sa, 23.05. | 10 bis 16 Uhr |
| Sending: | Sa, 27.06. | 10 bis 16 Uhr |
| Pasing SüdOst: | Fr, 17.07. | 17 bis 22 Uhr |
| Pasing Nord: | Sa, 18.07. | 10 bis 16 Uhr |
| Pasing SüdWest: | So, 19.07. | 11 bis 16 Uhr |
| Schwabing: | Sa, 12.09. | ab 10 Uhr |
| (20jähriges Jubiläum – http://www.hofflohmkt-schwabing.de) | | |

Weitere Termine unter:
<https://www.hofflohmaerkte.de/muenchen/>



Wollen Sie am Lastschriftverfahren teilnehmen? Dann füllen Sie untenstehendes Formular aus und schicken es an die Geschäftsstelle. Sie sparen dadurch 5,00 EUR Beitrag (Verwaltungsgebühr).

✂ Bitte ausschneiden und an Mieter helfen Mietern e.V., Weißenburger Str. 25, 81667 München, schicken! ✂

SEPA-Lastschrift-Mandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: **DE38ZZZ00000016842**

Mandats-Referenz-Nr.: _____ /001
 (=Mitglieds-Nr.)

Name (Kontoinhaber/Zahler): _____

Straße/Hs.-Nr./PLZ/Ort: _____

Datum, Ort und Unterschrift: _____

Ich ermächtige/Wir ermächtigen **Mieter helfen Mietern e.V.**, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von **Mieter helfen Mietern e.V.** auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

 Name der Bank (BIC)

DE _____
 (IBAN)

 Ort, Datum Unterschrift/en des/der Zahler/s

✂ Bitte ausschneiden!

MITGLIEDSAUSWEIS **MHM** 
Mieter helfen Mietern
Münchner Mieterverein e.V.

Der Beitrag 2020 ist vollständig bezahlt!

Gültig bei ungekündigter Mitgliedschaft bis 31.03.2021

MIETER HELFEN MIETERN E.V.
Tel. (089) 44 48 82-0 · Rechtstel. (089) 44 48 82 22

MITGLIEDSAUSWEIS 2020

Mitgliedsnummer umseitig



**Bitte bringen Sie den Ausweis zu jeder
Beratung mit!**

Der Vorstand lädt hiermit satzungsgemäß die Mitglieder zur nächsten ordentlichen **MITGLIEDERVERSAMMLUNG** MIETER HELFEN MIETERN ein.

Sie findet statt am **12. Mai 2020** um **18.00 Uhr**
in der **Weißburger Str. 25, 81667 München**

Stimmberechtigt ist, wer dem Verein am Versammlungstag mindestens sechs Monate angehört. Bitte bringen Sie unbedingt Ihren Mitgliedsausweis 2020 mit, da die Versammlung nur Vereinsmitgliedern offen steht. Für ein Vorstandsamt kann nur gewählt werden, wer dem Verein mindestens ein Jahr angehört.

Tagesordnung

- 1) Begrüßung
- 2) Rechenschaftsbericht über das Jahr 2019
- 3) Aussprache
- 4) Entlastung des Vorstands
- 5) Teilneuwahlen zum Vorstand
- 6) Wahl der Kassenprüfer/innen
- 7) Verschiedenes

Für den Vorstand:
Reinhard Ellinghaus, Andreas Bohl, Dagmar Henschel

Bitte beachten!

Die **Beratungsstelle Sendling** ist am **29. April** geschlossen.

An den Freitagen, **22. Mai** und **12. Juni 2020** ist die **Geschäftsstelle** geschlossen.

Die Mietberatung entfällt ebenfalls an diesen Tagen.

Die **Beratungsstelle Sendling** ist ab **Juni 2020** ganz geschlossen!

Bewerten Sie uns!

Wir versuchen ständig uns zu verbessern und freuen uns über ein Feedback.

Es wäre schön, wenn Sie sich kurz Zeit nehmen und eine Bewertung bei Google schreiben.

Vielen Dank!
Mieter helfen Mietern e.V.

Impressum

Herausgeber
MIETER HELFEN MIETERN
Münchner Mieterverein e.V.
Weißburger Str. 25
81667 München

**Mitarbeiter dieser
Ausgabe/Redaktion**
Ulrike Vatter, Michael Hofsäß

Fotos
Ulrike Vatter

Druck und Versand
Druckhaus Fritz König GmbH
81829 München

Erscheinungsweise
4-mal jährlich

Der Bezugspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.
Für Nicht-Mitglieder kostet das Einzelheft EUR 0,75.

Liebe Mitglieder,

der Schutz von uns allen und besonders von Menschen, die aufgrund einer Vorerkrankung, ihres Alters oder ähnlichem besonders betroffen sind, liegt uns sehr am Herzen. Auch Mieter helfen Mietern folgt den Empfehlungen der Fachleute in Medizin und Politik und möchte seinen Beitrag dazu leisten, die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen.

Wir haben uns daher entschlossen, alle Beratungsstellen und unsere Geschäftsstelle ab sofort bis auf weiteres (voraussichtlich bis einschließlich 19. April 2020) für den Publikumsverkehr zu schließen.

Um Ihnen auch in nächster Zeit ausreichende Beratungsmöglichkeiten anbieten zu können, wird unser telefonisches Beratungsangebot und die Beratung per E-Mail erweitert. **Wenn Sie mietrechtliche Beratung benötigen, wenden Sie sich an unsere Geschäftsstelle (089 / 444 88 20), nutzen unser Rechtstelefon oder kontaktieren uns per E-Mail.**

Auch die telefonische Erreichbarkeit unserer Geschäftsstelle wird erweitert (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.30 Uhr bis 14.00 Uhr).

Wenn Sie Fragen zur Mitgliedschaft oder bereits vereinbarten Beratungsterminen haben, rufen Sie bitte unsere Geschäftsstelle an oder kontaktieren uns per E-Mail.

Über weitere aktuelle Änderungen werden wir Sie hier auf unserer Webseite informieren. Wir wünschen uns allen, diese Ausnahmesituation gemeinsam gut durchzustehen.

Geschäftsstelle

MIETER HELFEN MIETERN
Weißenburger Str. 25, 81667 München
Tel.: (089) 44 48 82 - 0 Fax: 44 48 82 10
info@mhmmuenchen.de
www.mhmmuenchen.de

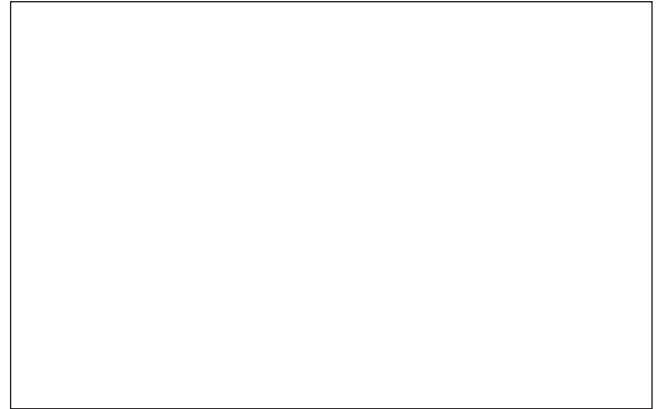
Bürozeiten

Montag – Donnerstag: 8:30 – 12:30 Uhr
14:00 – 17:00 Uhr
Freitag: 8:30 – 14:00 Uhr

Bankverbindung

Postbank München (BLZ 700 100 80) · Kto. 299938804
IBAN: DE72 7001 0080 0299 9388 04 · BIC: PBNKDEFF

MIETER HELFEN MIETERN, Weißenburger Str. 25, 81667 München
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt ZKZ 3928



Bitte beachten Sie: Die **Rechtsberatung** findet **nur** in den unten genannten **Beratungsstellen** oder am **Rechts-Telefon** zu den jeweils angegebenen Zeiten statt!
Für die Überprüfung Ihrer **Heiz- und Nebenkostenabrechnung** steht Ihnen die unten genannte **Sonderberatung** (nur nach Terminvereinbarung!) zur Verfügung.

Beratungsstellen

Die Beratung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte findet in diesen Beratungsstellen während der unten angegebenen Zeiten statt – ohne Voranmeldung oder Terminvergabe. Bitte kommen Sie innerhalb dieser Annahmeweiten und bringen Sie unbedingt Mitgliedsausweis, Mietvertrag und alle Unterlagen zu Ihrem Mietverhältnis (zeitlich geordnet) mit! Bei all diesen Stellen kann man auch Mitglied werden und sich sofort beraten lassen.

- **Montag 18:00 – 19:00 Uhr**
Neuhausen, Leonrodstraße 19
im „Werkhaus“, Rgb.
U-Bahn: Rotkreuzplatz
- **Montag 18:00 – 19:00 Uhr**
Haidhausen, Weißenburger Str. 25
S-, U-Bahn: Ostbahnhof
- **Dienstag 18:00 – 19:00 Uhr**
Schwabing, Nikolaiplatz 1 b
in der „Seidlvilla“
U-Bahn: Münchn. Freiheit o. Giselastr.
- **Dienstag 18:00 – 19:00 Uhr**
Giesing, Kolumbusstr. 33
im „Alten- und Servicezentrum“
U-Bahn: Kolumbusplatz
- **Mittwoch 18:00 – 19:00 Uhr**
Pasing, Bäckerstr. 14
im „Alten- und Service-Zentrum“
S-Bahn: Pasing (Ausg. Bahnhofpl.)
- **Mittwoch 18:00 – 19:00 Uhr**
Sendling, Daiserstr. 37
(Ecke Lindenschmitstr.)
im „Alten- und Servicezentrum“
U-Bahn: Implerstraße (Ausg. Oberländerstr.)
- **Donnerstag 18:00 – 19:00 Uhr**
Haidhausen, Weißenburger Str. 25
S-, U-Bahn: Ostbahnhof
- **Freitag 9:00 – 10:00 Uhr**
Haidhausen, Weißenburger Str. 25
S-, U-Bahn: Ostbahnhof

Beratungsstelle
Sendling ab Juni 2020
ganz geschlossen!

Rechts-Telefon (089) 44 48 82 22

Unter dieser Rufnummer können Sie als Mitglied bei **kleineren** rechtlichen Fragen oder in **dringenden** Fällen zu den nachfolgend genannten Zeiten eine telefonische **Kurzberatung** („Erste Hilfe“) bekommen. Bitte halten Sie dafür Ihre Mitgliedsnummer bereit.

Montag: 10 – 12 Uhr und 14 – 16 Uhr
Mittwoch: 10 – 12 Uhr und 14 – 16 Uhr

Dienstag: 14 – 16 Uhr
Donnerstag: 14 – 16 Uhr

Sonderberatung Heiz- und Nebenkosten

Falls Sie Ärger mit der Heiz- oder Nebenkostenabrechnung haben oder Zweifel bestehen, ob eine Nebenkosten-erhöhung gerechtfertigt ist, erhalten Sie **nach vorheriger telefonischer (089 / 44 48 82 - 0) Terminvereinbarung** einen Sonderberatungstermin tagsüber in der Weißenburger Str. 25. Bringen Sie dazu den Mietvertrag sowie alle Miet- und Abrechnungsunterlagen mit.

(Bitte haben Sie Verständnis, dass wir mit Ihnen einen neuen Termin ausmachen müssen, wenn Sie zum vereinbarten Sonderberatungstermin mehr als 15 Minuten zu spät kommen.)